

---

Bezirksgemeinschaft Burggrafenamt  
Otto-Huber-Straße 13, 39012 Meran



---

Comunità comprensoriale Burgraviato  
Via Otto Huber 13, 39012 Merano

**BEZIRKSGEMEINSCHAFT BURGGRAFENAMT**

**INTEGRIERTER TÄTIGKEITS- UND ORGANISATIONSPLAN (PIAO) 2025-2027**

Genehmigt mit Beschluss des Kommissars in der Funktion des Bezirksausschusses vom 19.03.2025 Nr. 93

## VORWORT

Art. 6 des Gesetzesdekretes Nr.80 vom 9. Juni 2021, umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 113 vom 6. August 2021 sieht vor, dass öffentliche Verwaltungen mit mehr als fünfzig Mitarbeitern, ausgenommen Schulen aller Ebenen und Stufen sowie Bildungseinrichtungen, bis zum 31. Januar eines jeden Jahres den Integrierten Tätigkeits- und Organisationsplan (nachfolgend PIAO genannt) verabschieden müssen. Mit dem daraufhin erlassenen Gesetzesdekret Nr. 228 vom 30. Dezember 2021 „Dringende Bestimmungen in Bezug auf gesetzgeberische Fristen“ wurde die Frist für die Genehmigung des PIAO, in seiner ersten Anwendung, auf den 30.04.2022 verschoben. Schließlich wurde mit Art. 7 Abs. 1 Buchstabe a) des G.D. 30.04.2022, Nr. 36 die Frist für die Genehmigung des PIAO weiter auf den 30.06.2022 verschoben. Mit dem DPR Nr. 81 vom 24. Juni 2022 (G.U. 151 vom 30. Juni 2022) wurde das Datum der ersten Genehmigung des PIAO um 120 Tage ab dem Datum der Genehmigung des Haushaltsvoranschlags verschoben.

Ziel des Plans ist es durch Verschlinkung der verschiedenen Bereiche im Hinblick einer maximalen Vereinfachung, viele der Planungsakte zu übernehmen, zu denen die öffentlichen Verwaltungen verpflichtet sind.

Der Plan hat eine Gültigkeit von drei Jahren und bei den öffentlichen Verwaltungen mit mehr als 50 Angestellten, wie der gegenständlichen, wird er im Falle von Korruptionserscheinungen, von bedeutenden organisatorischen Veränderungen, beim Auftreten von erheblichen administrativen Missständen oder bei Aktualisierung oder Veränderung der Performance Ziele zum Schutz des Nutzens für die Gesellschaft, jährlich aktualisiert (Art. 6, Abs. 2, DPR 81/2022).

Der PIAO ersetzt einige andere Planungsinstrumente, und zwar:

- Dreijahresplan des Personalbedarfs;
- Performance Plan;
- Dreijahresplan für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz;
- Organisationsplan für agiles Arbeiten;
- Plan für die Zuweisung von Betriebsmitteln;
- Plan der positiven Aktionen und konkreten Maßnahmen.

Das Prinzip, welches hinter der Ausarbeitung des PIAO steht, entspricht dem Wunsch die Vielzahl der Planungsinstrumente, welche im Laufe der unterschiedlichen Phasen der Entwicklung der Rechtsvorschriften eingeführt worden sind, zu überwinden und einen einheitlichen Governance-Plan zu erschaffen. In diesem Sinne stellt der Integrierte Tätigkeits- und Organisationsplan eine Art „Einheitstext“ der Programmierung dar.

Bei der Ausarbeitung sind neben dem Leitfaden für die Erstellung des Integrierten Tätigkeits- und Organisationsplans (PIAO), welcher vom Departement für öffentliche Verwaltung veröffentlicht wurde, und der ANAC Leitlinie vom 2. Februar 2022, auch die vorhergehenden und noch nicht aufgehobenen Rechtsvorschriften betreffend die Programmierung der öffentlichen Verwaltung berücksichtigt worden.

Im Einzelnen wurde der jeweilige Rechtsrahmen berücksichtigt, nämlich:

- Was die Performance betrifft, das G.v.D. Nr. 150/2009 und nachfolgende Änderungen, das R.G. 10/2014 und nachfolgende Änderungen und die Leitlinien des Departements für öffentliche Verwaltung;
- Betreffend die Korruptionsrisiken und die Transparenz, den Dreijahresplan für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz und die allgemeinen Vorschriften der ANAC laut Gesetz Nr. 190 von 2012, das G.v.D. Nr. 33 von 2013;
- In Bezug auf die Organisation des agilen Arbeitens, die Leitlinien des Departements für öffentliche Verwaltung und alle weiteren speziellen Rechtsvorschriften im Bereich des Plans der positiven Aktionen und der Grundsatzplanung der Mobilitäts- bzw. Wettbewerbsverfahren zur Aufnahme von unbefristeten Personal bei der Bezirksgemeinschaft Burggrafenamt für den Zeitraum 2023 – 2025.

Dieses Dokument wurde von Dr. Petra Weiss, Generalsekretärin der Bezirksgemeinschaft Burggrafenamt erstellt (RPCT) und vom Bezirksausschuss genehmigt, in Übereinstimmung mit den oben angeführten Vorschriften.

Für Verwaltungen mit nicht mehr als 50 Angestellten sind vereinfachte Verfahren vorgesehen.

Diese Verwaltung hat mehr als 50 Angestellte.

Die Berechnung der Zahl der Angestellten dieser Verwaltung ist gemäß den Angaben der ANCI - Vorlage Nr. 36 vom Juli 2022 durchgeführt worden.

Mit Rundschreiben 6/EL/2022 hat die Region Trentino Alto Adige/Südtirol folgendes festgehalten: „In Bezug auf den Inhalt des PIAO wird betont, dass im Art. 4 des RG Nr. 7/2021 (Regionales Begleitgesetz zum Stabilitätsgesetz 2022 der Region) Nachstehendes vorgesehen wird: „(1) Gemäß Art. 18-bis des Gesetzesdekrets vom 9. Juni 2021, Nr. 80 (Dringende Maßnahmen zur Stärkung der Verwaltungstätigkeit der öffentlichen Verwaltungen zwecks Umsetzung des nationalen Plans für Aufbau und Resilienz (PNRR) und für die Effizienz der Justiz), umgewandelt, mit Änderungen, mit dem Gesetz vom 6. August 2021, Nr. 113, wenden die Region und die öffentlichen Körperschaften, für deren Ordnung die Region zuständig ist, die Bestimmungen laut Art. 6 desselben Gesetzesdekrets schrittweise an. Für das Jahr 2022 müssen, vorbehaltlich einer Fristaufschiebung, die laut Buchst. a) und d) des Art. 6 Abs. 2 vorgesehenen Abschnitte des Integrierten Tätigkeits- und Organisationsplans ausgefüllt werden, entsprechend den zum 30. Oktober 2021 für die Körperschaften selbst vorgesehenen Planungsinstrumenten und die Festsetzung der damit verbundenen Monitoringverfahren. Die Möglichkeit, den Plan um die weiteren im Art. 6 Abs. 2 vorgesehenen Inhalte zu ergänzen, bleibt davon unberührt.

Im Lichte der oben genannten Regionalbestimmungen müssen demnach die Körperschaften, für deren Ordnung die Region zuständig ist, für das Jahr 2022

nachstehende Abschnitte des PIAO erstellen:

- Datenübersicht;
- Abschnitt Wertebeitrag und Nutzen für die Gesellschaft, Performance und Korruptionsvorbeugung (Art. 3 des Ministerialdekrets zur Festlegung der Vorlage);
- Abschnitt Monitoring (Art. 5 des Ministerialdekrets zur Festlegung der Vorlage), beschränkt auf die erstellten Teile.“

Unabhängig von der obgenannten regionalen Bestimmung, beabsichtigt die Bezirksgemeinschaft Burggrafenamt den PIAO bereits ab der ersten Umsetzung (Dreijahreszeitraum 2022-2024) inklusive der Teile die die Verwaltungen mit mehr als 50 Angestellten betreffen, zu erstellen.

Bezirksgemeinschaft Burggrafenamt			
PLAUNUNG-ABSCHNITT	KURZBESCHREIBUNG DER DER PLANUNG UNTERLIEGENDEN BEREICHE/TÄTIGKEITEN	VERWALTUNGEN MIT MEHR ALS 50 BESCHÄFTIGTE	VERWALTUNGEN MIT WENIGER ALS 50 BESCHÄFTIGTEN
1.DATENÜBERSICHT DER VERWALTUNG	<p>Bezeichnung <b>Bezirksgmeinschaft Burggrafenamt</b>  <b>Adresse:</b> O.Huberstr. 13, 39012 Meran  <b>Internetseite:</b> <a href="http://www.bzgbga.it">www.bzgbga.it</a>  <b>Der Kommissar in Ausübung der Funktion des Präsidenten:</b> Günther Bernhart  <b>Beschäftigte zum 31/12/2024:</b> 436 (Anzahl nach Köpfen)  <b>Amtliche Bevölkerung Stand 2023:</b> 105.999 (Quelle <i>ASTAT, Amtliche Bevölkerungsstatistik</i>  <a href="https://astat.provinz.bz.it/barometro/upload/statistikatlas/de/atlas.html#!bev/bwz_bwz/bw_wohnbevi">https://astat.provinz.bz.it/barometro/upload/statistikatlas/de/atlas.html#!bev/bwz_bwz/bw_wohnbevi</a>)</p>	JA	NEIN

Bezirksgemeinschaft Burggrafenamt			
PLAUNUNG-ABSCHNITT	KURZBESCHREIBUNG DER PLANUNG UNTERLIEGENDEN BEREICHE/TÄTIGKEITEN	VERWALTUNGEN MEHR ALS 50 BESCHÄFTIGTEN	VERWALTUNGEN MIT WENIGER ALS 50 BESCHÄFTIGTEN
2. ABSCHNITT: ÖFFENTLICHER WERT,			
2.1 Öffentlicher Wert	<p>Laut Artikel 2 der Satzung der Bezirksgemeinschaft Burggrafenamt sind die allgemeinen Zielsetzungen der Bezirksgemeinschaft folgendermaßen definiert:</p> <p>„1. Die Bezirksgemeinschaft ist eine autonome Körperschaft innerhalb der von der geltenden Rechtsordnung vorgesehenen Grenzen.</p> <p>2. Die Bezirksgemeinschaft hat gemäß den Bestimmungen des Landesgesetzes Satzungs- und Verordnungsbefugnisse. Sie besitzt ein eigenes Vermögen.</p> <p>3. Die Bezirksgemeinschaft vertritt die eigene Bevölkerung und fördert den sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Fortschritt. Für diese Aufgabenstellungen kann sie über Zuerkennung der Begünstigungen und Sondermaßnahmen, wie von der Europäischen Gemeinschaft und den Regional-, Landes- und Staatsgesetzen für die Berggebiete vorgesehen, Gebrauch machen. Die Bezirksgemeinschaft nimmt weiters jene Aufgaben wahr, die ihr von den Mitgliedsgemeinden und von der Autonomen Provinz Bozen delegiert oder mittels Gesetz übertragen werden.</p> <p>4. Die Bezirksgemeinschaft:</p> <p>a) verfolgt die gemeinsamen Belange des Bezirks, indem sie dieselben gegenüber den zuständigen Behörden geltend macht;</p> <p>b) sorgt auf der Grundlage der geltenden Gesetzgebung für die Errichtung von Strukturen zur Führung öffentlicher Dienste und die Produktion von Gütern und Tätigkeiten die nach Absatz 3 dieses Artikels zum Gegenstand haben, wenn hierfür auf Bezirksebene ein entsprechender Bedarf oder die Zweckmäßigkeit gegeben sein sollte;</p> <p>c) kann mit der Landesverwaltung, dem Südtiroler Sanitätsbetrieb, den Gemeinden und öffentlichen und privaten Einrichtungen eigene Vereinbarungen treffen, um im Sozial und Gesundheits, Kultur und Wirtschaftsbereich in koordinierender Weise Aufgaben und Dienste wahrnehmen zu können</p> <p>d) fördert den engen Kontakt zu den Nachbar und Grenzregionen im In und Ausland.</p>	JA	

<p>Die Zielsetzungen der Satzung lassen ein breites Spektrum von Aktivitäten und zu bewältigenden Aufgaben im Bezirk und über die Grenzen hinaus zu.</p> <p>Die Realisierbarkeit hängt jedoch in den meisten Fällen von den finanziellen Mitteln ab, die zur Verfügung stehen. Aufgrund der jüngsten Wirtschaftskrise und der sich nur leicht erholenden Wirtschaft wurden von den Regierungen in den vergangenen Jahren Sparmaßnahmen getroffen, die sich auf die Haushalte der öffentlichen Körperschaften und damit auch auf die Bezirksgemeinschaften auswirken.</p> <p>Kurz zusammengefasst sind die Aufgaben der Bezirksgemeinschaft folgende:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Allgemeine <b>Vertretung und Wahrnehmung der Interessen der Bevölkerung</b> und der Mitgliedsgemeinden in kulturellem, sozialen und wirtschaftlichen Belangen;</li> <li>- Aufbau <b>Regionalmanagement</b> für Entwicklung und Förderung von Interreg-Projekten und Programmen mit EU-Finanzierung;</li> <li>- <b>Führung der Sozialdienste</b> im Delegierungswege des Landes bzw. Subdelegierung der Gemeinden:</li> </ul> <p>Die Sozialsprengel sind in den folgenden Organisationseinheiten unterteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sekretariat des Sprengels</li> <li>- Soziosanitärere Bürgerservice</li> <li>- Finanzielle Sozialhilfe</li> <li>- Sozial-pädagogische Grundbetreuung</li> <li>- Hauspflege</li> </ul> <p>Der Sozialsprengel ist für die Grundleistungen der sozialen Versorgung gemäß Landessozialplan zuständig. Unter sozialen Grundleistungen versteht man Information, Beratung und Betreuung sowie entsprechende Maßnahmen, die darauf ausgerichtet sind, sozialer Benachteiligung und sozialen Missständen vorzubeugen, Notsituationen zu überwinden oder zu entschärfen und die familiäre, schulische, berufliche und soziale Integration zu fördern. Zudem handelt der Sozialsprengel zum Schutz der Minderjährigen im Sinne der Förderung, Verwirklichung und Wahrung ihrer Rechte auf die eigene Familie, Erziehung, Bildung und Unterhalt. In Zusammenarbeit mit der Gerichtsbarkeit, den Bildungseinrichtungen, den Fachdiensten des Gesundheitswesens und anderer Organisationen, zielen alle Maßnahmen darauf hin, den Minderjährigen ein Aufwachsen in einem unterstützenden Umfeld, in erster Linie innerhalb der Familie, zu ermöglichen und dessen gesunde Entwicklung zu fördern.</p>	<p><b>JA</b></p>	
--	------------------	--

**- Umweltdienst und technische Aufgaben:**

- Ausschreibung, Vergabe und Verwaltung der verschiedenen Müllsammelndienste im Bezirk Burggrafnamt Auftrag der Mitgliedsgemeinden;
- technische Betreuung und Beratung der Gemeinden in verschiedenen Bereichen;
- Führung, Errichtung, Ausbau, Wartung und Instandhaltung der übergemeindlichen Fahrradwege im Sinne des D.L.H Nr. 50/2007.

JA

Die Maßnahmen zu Erreichung der obgenannten Aktivitäten sind im Detail im „Strategischen Teil“ des einheitlichen Strategiedokuments (s. Anlage) angeführt.

Der Umweltschutz durch getrennte Abfallsammlung und durch Schaffung eines Fahrradwegenetzes auf dem Territorium trägt zur Erhaltung einer gesunden Umwelt und zur Förderung einer CO2-armen Mobilität bei.

Alle Aufgaben, die von derBezirksgemeinschaft Burggrafnamt durchgeführt werden, erfolgen unter vollständiger Berücksichtigung des „Schutzes der personenbezogenen Daten“, welche von grundlegender Bedeutung für den Schutz der Rechte und Freiheiten der einzelnen Personen sowie für die Stärkung des Vertrauens zwischen Verwaltung und Bürger sind

Außerdem zeigt sich die Bezirksgemeinschaft Burggrafnamt der Bevölkerung mit größtmöglicher „Transparenz“ im Einklang mit GvD 33/2013 und setzt die Vorgaben des Gesetzes 190/2012 betreffend die „Korruptionsprävention“, vollständig um.

Bezirksgemeinschaft Burggrafenamt			
PLAUNUNG-ABSCHNITT	KURZBESCHREIBUNG DER PLANUNG UNTERLIEGENDEN BEREICHE/TÄTIGKEITEN	VERWALTUNGEN MIT MEHR ALS 50 BESCHÄFTIGTEN	VERWALTUNGEN MIT WENIGER ALS 50 BESCHÄFTIGTEN
2.2. Performance	<p>Vorausschickend wird unterstrichen, dass die Bezirksgemeinschaft Burggrafenamt besonders achtsam ist, die Chancengleichheit und Geschlechtergleichstellung zu unterstützen. Zuletzt auch bei der Zusammensetzung der Bewertungskommissionen.</p> <p>Die Performance bezieht sich auf das Resultat, das man durch Durchführung bestimmter Aufgaben erhält.</p> <p>Zu den Elementen, die die Performance definieren, gehören unter anderem das Ergebnis welches <i>ex ante</i> als gewünschtes Ziel erfasst worden ist, das Ergebnis <i>ex post</i>, welches effektiv erzielt worden ist, das Subjekt, dem dieses Ergebnis zugeschrieben werden kann, sowie die Tätigkeit, die vom Subjekt durchgeführt wurde, um das Ergebnis zu erreichen.</p> <p>Die Bewertung der „Performance“ und die folgende Auszahlung der Leistungszulage werden auf Grundlage objektiver Kriterien, die von den Gewerkschaftsabkommen und internen Regelungen der Verwaltung vorgesehen sind, durchgeführt.</p>	JA	NEIN

Bezirksgemeinschaft Burggrafenamt			
PLAUNUNG-ABSCHNITT	KURZBESCHREIBUNG DER PLANUNG UNTERLIEGENDEN BEREICHE/TÄTIGKEITEN - VERWALTUNGEN MIT MEHR ALS 50 BESCHÄFTIGTEN		VERWALTUNGEN MIT WENIGER ALS 50 BESCHÄFTIGTEN
2.3 Korruptionsrisik e und transparenz	<p><b>Folgenabschätzung für den externen Kontext</b></p> <p>Ziel der Analyse des externen Kontextes ist es, aufzuzeigen, wie die Merkmale des Umfelds, in dem die Behörde tätig ist, z. B. kulturelle, kriminologische, soziale und wirtschaftliche Variablen in dem Gebiet, das Auftreten korrupter Phänomene in der Behörde begünstigen können. Zu diesem Zweck wurden sowohl die Faktoren, die mit dem Gebiet der Provinz Bozen zusammenhängen, als auch die Beziehungen und möglichen Einflüsse, die mit externen Akteuren und Interessensvertretern bestehen, berücksichtigt.</p> <p>Das Verständnis der territorialen Bezugsdynamik und der wichtigsten Einflüsse und Belastungen, denen eine kommunale Struktur ausgesetzt ist, ermöglicht eine effizientere und präzisere Ausrichtung der Risikomanagementstrategie.</p> <p>Auf der Suche nach präzisen Kontextindikatoren sind die 2016 vom ASTAT, dem Landesinstitut für Statistik, anlässlich des Weltkorruptionsbekämpfungstages veröffentlichten Daten nützlich, die sich auf die Meinung der Südtirolerinnen und Südtiroler zur Korruption und zu Verhaltensweisen beziehen, die den Bürgersinn betreffen und mehr oder weniger direkt als Indikatoren für die Legalität eines Gebiets dienen.</p> <p>44,4 % der Südtirolerinnen und Südtiroler lehnen die Aussage, dass Korruption etwas Natürliches ist und das gesellschaftliche und wirtschaftliche Leben prägt, klar ab. Fast ein Viertel (24,3 %) der Südtirolerinnen und Südtiroler ist mit dieser Aussage überhaupt nicht einverstanden, während fast ein Drittel (31,3 %) der Bevölkerung ziemlich oder sehr zustimmt, dass es nicht möglich ist, korrupte Praktiken zu verhindern und zu bekämpfen.</p>	JA	JA

	<p>Sechzig Prozent der Südtirolerinnen und Südtiroler halten es für sehr oder ziemlich gefährlich, Korruptionsfälle zu melden.</p> <p>Wie "resistent" eine Gesellschaft gegen Korruption ist, lässt sich auch an der Meldebereitschaft messen.</p> <p>Insbesondere das Risiko, das mit der Entscheidung, Anzeige zu erstatten, verbunden ist, ist ein Indikator für die "gefühlte Freiheit", in der die Bürger ihre Rechte geltend machen können.</p> <p>In Südtirol sind 15,0 % der Bürger der Meinung, dass die Meldung von Bestechungsfällen gefährlich ist, und weitere 44,3 % glauben, dass die Meldung von Bestechungsfällen immer noch eine gewisse Gefahr darstellt.</p> <p>Umgekehrt halten 17,0 % der Einwohner der Provinz Bozen die Meldung von Bestechung für überhaupt nicht gefährlich.</p> <p>Bei der Analyse des externen Kontextes wird diese Verwaltung auch die Auswirkungen der Covid 19-Pandemie auf das wirtschaftliche und soziale Gefüge berücksichtigen.</p> <p>Einerseits hat Covid 19 die Bevölkerung verarmen lassen, andererseits hat es die Aktivitäten der in den Gebieten tätigen Unternehmen blockiert oder eingeschränkt, so dass die Gefahr besteht, dass kriminelle Organisationen in das soziale und wirtschaftliche Gefüge eindringen. Dies gilt insbesondere für die Kreditklemme.</p> <p><b>Folgenabschätzung für den internen Kontext</b></p> <p>Bei der Ausarbeitung dieses Plans wurden nicht nur die oben angeführten Erkenntnisse über die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt, sondern auch die Ergebnisse der Überwachung, die innerhalb der Verwaltung ständig über mögliche Phänomene der Abweichung bei öffentlichem Handeln von der Unkorrektheit und Unparteilichkeit durchgeführt wird.</p> <p>Im Rahmen der bisherigen Überwachung sind keine Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit dem Phänomen der Korruption aufgetreten, weder auf der Ebene der Angestellten/Mitarbeiter noch auf der Ebene der politischen Verwaltungsorgane.</p>		
--	--	--	--

Es wird auch darauf hingewiesen:

- **System der Zuständigkeiten: Rollen,** Zuständigkeiten und Delegationen werden im Voraus und im Detail definiert und formalisiert, ebenso wie die Entscheidungsprozesse.
- **Politik, Ziele und Strategien:** Diese werden gemeinsam vom Gemeinderat und dem Gemeindesekretär festgelegt.
- **Ressourcen, Wissen, Systeme und Technologien:** Die Verwaltung verfügt über einen effizienten Hauptsitz, eine moderne Infrastruktur und ein IT-Netz sowie eine kontinuierliche Schulung des Personals.
- **Organisationskultur:** Von der Einstellung an werden alle Mitarbeiter nach ihrer Fähigkeit beurteilt und bewertet, wie sie die Erreichung der Ziele der Organisation ethisch interpretieren.
- **Informationsfluss:** Interne Transparenz wird als ein Eckpfeiler der Fähigkeit der Organisation angesehen, sich als eine Organisation zu positionieren, die in der Lage ist, zu lernen und den Wert der ihr anvertrauten Ressourcen zu entwickeln.
- **Beschwerden, Berichte oder andere laufende Untersuchungen:** Es sind keine früheren oder laufenden Disziplinarverfahren aktenkundig.

Es kann daher davon ausgegangen werden, dass das interne Umfeld gesund ist und keinen Anlass zu besonderen Bedenken gibt.

**Aufnahme von Prozessen, Identifizierung und Bewertung potenzieller und tatsächlicher Korruptionsrisiken, Entwurf organisatorischer Maßnahmen zur Bewältigung des Risikos.**

#### **Projektleitung und PNRR-Fond**

Diese Bezirksgemeinschaft verwaltet die folgenden Projekte, die mit dem PNRR in Zusammenhang stehen und von diesem finanziert werden: „Autonomie der nicht selbstständigen Menschen“ und „temporäres Housing“. Die Verwaltung der Projekte und Mittel wird insbesondere vom Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und Transparenz (RPCT) in Abstimmung mit den zuständigen Strukturen/Diensteinheiten überwacht. Insbesondere wird die Koordinierung des RPCT im Dreijahreszeitraum 2023- 2025 betroffen sein:

- Die Prozesserfassung;
- Die Überwachung der Maßnahmen des RPCT;
- Die Umsetzung der Transparenzverpflichtungen;
- Die Verwaltung der Informationsflüsse

Darüber hinaus werden die Vorschriften zur Korruptionsbekämpfung und Transparenz mit den Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche (Gesetzesdekret 231/2007) koordiniert.

**Whistleblowing**

Mit Beschluss des Ausschusses Nr. 23 vom 26.01.2023 hat diese Bezirksgemeinschaft die EU-Richtlinie 2019/1937 umgesetzt und ihr Whistleblowing-Verfahren ergänzt."

### **“Anti-Pantouflage- Maßnahmen**

Trotz der bestehenden Rechtsunsicherheit und der widersprüchlichen Rechtsprechung hat diese Bezirksgemeinschaft beschlossen, alle Beteiligten (einschließlich der Beteiligten an Entscheidungs- oder Verhandlungsprozessen) eine Verpflichtungserklärung zur Einhaltung des Verbots so genannter "Drehtüren" unterzeichnen zu lassen, im Hinblick einer Integration der Disziplinen der Unvereinbarkeit und der Inkompatibilität.

Diese Integration sollte zu einer umfassenden Übersicht von Kontrollen "pre- employment" (Unzulässigkeit), "in-employment" (Unvereinbarkeit) und "post employment" (pantouflage) führen.

Das Thema wird gemäß der ANAC-Meldung an Regierung und Parlament Nr. 6 vom 27. Mai 2020 behandelt.

Mit der EntschlieÙung 493 vom 25. September 2024 hat die ANAC die „Leitlinien Nr. 1“ angenommen, die zur Regelung der Thematik herangezogen werden sollen.

### **“Verhaltenskodex**

mit dem Beschluss des Bezirksausschusses vom 29.12.2022 Nr. 361 hat diese Bezirksgemeinschaft ihren Verhaltenskodex gemäß den Bestimmungen von Artikel 4 des Gesetzesdekrets Nr. 36 vom 30. April 2022 ergänzt, indem sie einen Abschnitt über die korrekte Nutzung von IT-Ausstattung, Beziehung zu den Medien und sozialen Netzwerken eingeführt hat, auch im Hinblick auf den Schutz des Images der öffentlichen Verwaltung.

### **“Transparen**

**z.**

Mittels Dienstanweisung hat diese Verwaltung die (intern) für Veröffentlichungen und den Fluss von Dokumenten und Informationen zuständigen Verantwortlichen bestimmt.

Diese Personen wurden in der obersten Führungsebene der einzelnen Abteilungen ermittelt und sind im Abschnitt "Organisation" der Transparenten Verwaltung zu finden.

Die Generalsekretärin (RPCT) koordiniert und beaufsichtigt die Aktivitäten der oben genannten Bereiche.

Im Laufe des Jahres 2022 wurde eine außerordentliche, detaillierte Überprüfung aller nicht obligatorischen Veröffentlichungen durchgeführt,

die im Gesetzesdekret 33/2013 vorgesehen sind, unter Berücksichtigung der Ausnahmen, vorgesehen durch die Regionalgesetze Nr. 10/2014 und Nr. 16/2016 für das Gebiet der Region Trentino- Alto Adige/Südtirol.

Die dabei aufgetretenen kritischen Fragen wurden berücksichtigt und gelöst. Die Veröffentlichungen, auf die sich das ANAC "Erhebungsraster" für das Jahr 2022 bezieht, wiesen keine besonderen kritischen Punkte auf. Dies wurde im "zusammenfassenden Bericht" und in der "Bestätigung" des RPCT vermerkt. Die obige Analyse wird bis zum Jahr 2023 mit zunehmender Genauigkeit fortgesetzt.

Die veröffentlichten Dokumente liegen in einem "offenen" Format vor, und es gibt keine Hinweise auf die Anwendung von De-Indexierungsfiltren für Suchmaschinen.

Im Dreijahreszeitraum 2025-2027 wird besonderes Augenmerk auf einfache und allgemeine Bürgerzugänge (Art. 5, Abs. 1 und 2 des Gesetzesdekrets 33/2013) gelegt, um zu prüfen, ob die erhaltenen Zugänge das Ergebnis von Veröffentlichungsmängeln sind. Dies gilt vor allem für den in Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzesdekrets Nr. 33/2013 genannten Zugang.

Diese Verwaltung betrachtet "Transparenz" als grundlegendes Element für die Schaffung von "Wertebeitrag und Nutzen für die Gesellschaft" und betrachtet Veröffentlichungen nicht als bloße formale Erfüllung, sondern als wirksames Instrument der Kommunikation mit der Bezugsbevölkerung. Dies steht im Einklang mit den Angaben der ANAC im PNA für das Jahr 2022.

Alle geplanten Maßnahmen zum Thema "Transparenz" müssen der finanziellen und organisatorischen Verfügbarkeit der Gemeinschaft Rechnung tragen.

Wie im "RPCT-Jahresbericht" angegeben, stellt der Mangel an Personal, das für die Erfüllung der im Gesetzesdekret 33/2013 vorgesehenen Aufgaben zur Verfügung steht, eine Einschränkung für das ordnungsgemäße Handeln dieser Verwaltung dar. Die Bezirksgemeinschaft Burggrafenamt wird sich jedoch bemühen, die gesetzlichen Verpflichtungen einzuhalten.

Eine wesentliche Rolle bei der Optimierung der Veröffentlichungen im Dreijahreszeitraum 2023-2025 wird der zunehmende Einsatz von IT-Tools spielen, die eine Automatisierung der Veröffentlichungen ermöglichen.

Die Regelmäßigkeit und Korrektheit der Veröffentlichungen der einzelnen Ämter ist ein Element bei der Bewertung der "Leistung" der betreffenden Personen, und

Nichtveröffentlichungen wirken sich auf die endgültige Bewertung der betreffenden Personen aus.

.  
Die Frage der "Transparenz" darf die Achtung des "Schutzes personenbezogener Daten" nicht außer Acht lassen.

Bei der Durchführung von Veröffentlichungen hält sich diese Verwaltung an die Bestimmungen der Leitlinie 243 vom 15. Mai 2014 der Datenschutzbehörde. Darüber hinaus wird die Richtigkeit der Veröffentlichungen in Bezug auf die EU-Verordnung 679/2016 ständig vom Datenschutzbeauftragten dieser Bezirksregierung überwacht, die jährlichen Prüfberichte erstellt.

Bezirksgemeinschaft Burggrafenamt			
PLAUNUNG-ABSCHNITT	KURZBESCHREIBUNG DER DER PLANUNG UNTERLIEGENDEN BEREICHE/TÄTIGKEITEN VERWALTUNGEN MIT MEHR ALS 50 BESCHÄFTIGTEN		VERWALTUNGEN MIT WENIGER ALS 50 BESCHÄFTIGTEN
3. ABSCHNITT: ORGANISATION UND HUMANRESSOURCEN			
3.1 ORGANISATIONS-STRUKTUR	<p>Der Organisationsaufbau der Bezirksgemeinschaft gliedert sich in Übereinstimmung mit den in der Satzung der Körperschaft aufgezeigten Grundsätzen und unter Wahrung des Prinzips der Unterscheidung zwischen politischer Führung und bürokratischer Verwaltung in Abteilungen, Dienstbereiche, Organisationseinheiten und Stabsstellen.</p> <p><b>Abteilungen:</b> sind Organisationsstrukturen, denen ein/e leitende/r Beamter/Beamtin (Abteilungsdirektor/in) vorsteht, außer der Abteilung 5 Sozialdienste, der zwei leitende Beamte/Beamtinnen zugeteilt sind. Von diesen hängen hierarchisch die jeweiligen Dienstbereiche und Organisationseinheiten ab.</p> <p><b>Dienste/Dienstbereiche:</b> sind Organisationsstrukturen der mittleren Führungsebene mit mindestens vier Mitarbeitern die direkt dem/der Abteilungsdirektor/in unterstehen. Sie haben Leitungs- und Supportaufgaben zur Erreichung spezifischer Ziele in genau festgelegten Bereichen. Die Leiter der Dienste/Dienstbereiche sind keine leitenden Beamten und müssen mindestens in der VIII., VII. oder VI. Funktionsebene (in diesem Falle mit mindestens vier Dienstjahren) eingestuft sein.</p> <p><b>Organisationseinheiten:</b> sind innerhalb der Dienste vorgesehen gemäß den Kriterien einer rationalen Aufteilung der Arbeiten und in Übereinstimmung mit den Prinzipien der Flexibilität und Beschleunigung der Verwaltungsprozeduren.</p> <p><b>Stabsstellen:</b> sind Organisationsstrukturen mit direktem Bezug zum Generalsekretär/in oder zum/zur leitenden Beamte/in zum Zwecke der notwendigen Koordination mit den anderen Strukturen.</p>	JA	JA

	<p>Es gibt folgende Abteilungen: Abteilung I - ALLGEMEINE VERWALTUNG Abteilung II- FINANZDIENST Abteilung III - UMWELTDIENSTE und MOBILITÄT Abteilung IV- TECHNISCHE DIENSTE Abteilung V – SOZIALDIENSTE</p> <p>Die Koordinierung sämtlicher Bereiche obliegt der Generalsekretärin Dr. Petra Weiss, welche im Sinne der Satzung der Bezirksgemeinschaft Burggrafenamt der ranghöchste Beamte ist und das Personal leitet. Ihre Aufgaben entsprechen denen der Gemeindesekretärin laut Regionalgesetzgebung.</p> <p>Jeder Bedienstete der Bezirksgemeinschaft ist in Übereinstimmung mit den geltenden Tarifabkommen in einer Funktionsebene eingestuft und einem Berufsbild zugeordnet. Unter Beachtung der Inhalte des Berufsbildes ist der Bedienstete einer Arbeitsposition zugeteilt, der spezifische Aufgaben und Zuständigkeiten im Einklang mit der Arbeitsbeschreibung der Funktionsebene entsprechen. In Beachtung der tarifvertraglichen Bestimmungen und der tatsächlichen Qualifikation des Bediensteten kann dieser jederzeit einer anderen Arbeitsposition zugewiesen werden. Jeder Bedienstete ist persönlich für die Qualität der Arbeitsleistung im Rahmen der zugeteilten Arbeitsposition verantwortlich.</p> <p>Der Stellenplan sowie die Abänderungen des Stellenplans werden vom Rat der Bezirksgemeinschaft beschlossen. Die im Stellenplan ausgewiesenen Stellen sind lediglich nach ihrer Zuordnung zu den einzelnen Abteilungen und nach ihrer Aufteilung in Funktionsstufen und entsprechenden Berufsbildern definiert. Die Bezirksgemeinschaft regelt durch Verordnung die Personalausstattung der Ämter und deren Organisation, die sich nach den Grundsätzen der Autonomie, Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit sowie nach Kriterien der fachlichen Qualifikation und der Verantwortlichkeit richten. Unter Beachtung des im Stellenplan definierten Gesamtkontingents kann der Bezirksausschuss der Bezirksgemeinschaft oder der delegierte leitende Beamte die Umwandlung der Stellen von Vollzeitstellen in Teilzeitstellen und umgekehrt verfügen. Die Umwandlung muss auf Leistungsfähigkeit, Flexibilität und Wirtschaftlichkeit der Gebärung abzielen und unter Beachtung der dienstrechtlichen Bestimmungen sowie der Bestimmungen über die Aufteilung der Stellen entsprechend der Stärke der Sprachgruppen im Gebiet der Bezirksgemeinschaft erfolgen.</p>		
--	--	--	--

Durch einen einschlägigen Beschluss des Ausschusses der Bezirksgemeinschaft wird den einzelnen Abteilungen unter Berücksichtigung der Komplexität der zugewiesenen Obliegenheiten Personal mit Leitungsaufgaben zugewiesen. Den Abteilungen I, II, III und IV wird höchstens eine Führungskraft zugeteilt, während der Abteilung V höchstens zwei Führungskräfte mit Leitungsfunktion zugeteilt werden. Die Ernennung erfolgt gemäß Satzung und einschlägigen Ordnungsbestimmungen.

Die Führungskräfte üben ihre Funktionen nach den allgemeinen Grundsätzen der Leitung in der öffentlichen Verwaltung aus, mit dem Ziel, die volle Übereinstimmung der Tätigkeit der ihnen zugeteilten Dienstbereiche mit den von den institutionellen Organen gesetzten Zielen und Entscheidungen zu gewährleisten.

In jedem Falle obliegen den Führungskräften allgemein die Aufgaben der Führung der Verwaltungsgeschäfte, die nicht den gewählten Organen vorbehalten sind, inklusive der Akte, welche die Verwaltung nach außen hin verpflichten.

Die leitenden Beamten/Beamtinnen entscheiden im Bereich ihrer Zuständigkeit mittels Entscheidung und Mitteilung. Die Verwaltungsakte und die Verwaltungsverfahren, die in die Zuständigkeit der Führungskräfte bzw. Verfahrensverantwortlichen fallen, können bei nachgewiesener Unfähigkeit, bei länger anhaltender Untätigkeit, bei Verletzung von Gesetzesbestimmungen oder aus sonstigen, ausreichend begründeten Überlegungen hinsichtlich der Zweckmäßigkeit von anderen übernommen werden. In solchen Fällen weist die Generalsekretärin das Verwaltungsverfahren einer anderen Führungskraft bzw. einem anderen Verfahrensverantwortlichen zu. Der Ausschuss kann ferner auf entsprechenden Vorschlag der für die Abteilung zuständigen Führungskraft oder – wenn diese nicht vorhanden ist – der Generalsekretärin Leitungsaufträge an Dienststellenleiter im Sinne der geltenden Tarifabkommen erteilen und/oder Verantwortliche von Organisationseinheiten bestimmen. Unter Beachtung der geltenden Bestimmungen wird mit dem Bediensteten, dem ein Leitungsauftrag erteilt oder die Verantwortung für eine Organisationseinheit übertragen wird, ein diesbezüglicher Vertrag mit Angabe des zugewiesenen Dienstbereichs bzw. der Organisationseinheit, der Dauer des Auftrags sowie der Zielvorgaben abgeschlossen. Außerdem werden jene Akte angegeben, welche die Verwaltung nach außen binden und der Zuständigkeit der mittleren Führungsebene und/oder der Verantwortlichen von Organisationseinheiten übertragen sind.

Was die besoldungsmäßigen Aspekte anbelangt, die sowohl mit der Beauftragung als Führungskraft als auch mit der Beauftragung als Leiter von mittleren Organisationseinheiten verbunden sind, gelten die einschlägigen tarifvertraglichen Bestimmungen für die Zuerkennung der Vergütung mit Bezug auf die entsprechende Position.

Der/die Leiterin der Abteilung bzw. des jeweils zugewiesenen Dienstbereichs, bzw. der/die Bedienstete mit Beauftragung als Dienststellenleiter/in oder als Verantwortlicher einer Organisationseinheit bestimmt im Rahmen seines Zuständigkeitsbereichs und des ihm unterstellten Personals mit eigener Dienstanordnung – die im Bedarfsfall abgeändert werden kann – die Verantwortlichen des Verfahrens. Diese werden unter Berücksichtigung der Funktionsstufe, welcher sie zugeordnet sind, sowie unter Berücksichtigung der ihnen zugewiesenen Aufgaben ermittelt.

Dem Bediensteten, wie unter vorstehendem Punkt 8 definiert, obliegt die interne Kontrolle über die abgewickelte Tätigkeit sowie über die Erfüllung der Zielvorgaben mit Bezug auf den eigenen Zuständigkeitsbereich. (performance)

Der einheitliche Verfahrensverantwortliche bzw. Projektverantwortliche wird jährlich mit dem Haushaltsvollzugsplan ernannt. In besonderen Fällen kann der Bezirksausschuss eine andere Person als einheitlichen Verfahrensverantwortlichen ernennen.

<p><b>3.2. ORGANISATION DES AGILEN ARBEITENS</b></p>	<p>“Die Gesetzgebung im Bereich "Agile Arbeit" entwickelt sich laufend weiter. Bei der Ausarbeitung dieses Dokuments wurden die Bestimmungen von Artikel 1, Absatz 306 des Gesetzes Nr. 197 vom 29. Dezember 2022 (Haushaltsgesetz) und die Hinweise des Gesundheitsministeriums für den Fall eines Wiederauftretens eines Covid19 Notstandes berücksichtigt.</p> <p>Mit Ausschussbeschluss Nr. 190 vom 02.09.2021 wurde das dezentrale Abkommen zur Regelung der Telearbeit, unterschrieben vom Präsidenten der Bezirksgemeinschaft Burggrafenamt und den Gewerkschaftsvertretern, zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die entsprechenden Anträge, die auf eigenen Formularen abgefasst sind, müssen bis zum 31. Juli eines jeden Jahres zusammen mit der Stellungnahme des Vorgesetzten oder Dienststellenleiters bei der Personalverwaltung eingereicht werden. Voraussetzung für die Aufnahme in die Rangliste ist die positive Stellungnahme des Vorgesetzten oder Abteilungsleiters.</p> <p>Ist die Zahl der Bewerbungen geringer, können auch Bewerbungen berücksichtigt werden, die nach dem 31. Juli in der Reihenfolge ihres Eingangs eingehen.</p> <p>Die Personalverwaltung erstellt eine vorläufige, nach Abteilungen gegliederte Rangliste, die dann dem Bezirksausschuss zur Genehmigung vorgelegt wird.</p> <p>Die Telearbeit kann nur dann in Anspruch genommen werden, wenn vorher ein entsprechendes Projekt abgefasst und genehmigt worden ist, welches unter anderem folgende Kriterien aufweisen muss:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Zielsetzung</li> <li>- Die entsprechenden Tätigkeiten</li> </ul>	<p style="text-align: center;"><b>J A</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>JA</b></p>
--	--	---	--

Das Projekt wird von der Generalsekretärin nach positivem Gutachten des Leiters oder des Verantwortlichen des Dienstes, in welchem mit der Telearbeit begonnen werden soll, genehmigt.

Um eine bessere Organisation des Dienstes zu gewährleisten, wird mit dem/der Bediensteten ein entsprechender Einzelvertrag für die Zuweisung der Telearbeit abgeschlossen, welcher unter anderem Folgendes beinhalten muss:

- Dauer
- Den Ort, an dem die Arbeitsleitung erbracht wird
- Die EDV-Ausrüstung, die dem/der Telearbeiter/in in Form einer unentgeltlichen Gebrauchsleihe zur Verfügung gestellt werden
- Die Regelung aller Auflagen, die mit der Nutzung der EDV-Ausrüstung zusammenhängen
- Die Häufigkeit der Rückkehr zum Arbeitsplatz
- Die Arbeitszeiten sowie die Erreichbarkeit
- 

Der Zugang zur Telearbeit ist in den folgenden Fällen privilegiert:

- Invaliden (46% oder mehr und andere geschützte Personengruppen haben absolute Priorität
- Km-Entfernung zum Dienstsitz
- Bedienstete mit zusammenlebenden Kindern unter 14 Jahre

Im Anhang: dezentrales Abkommen zur Telearbeit

Bezirksgemeinschaft Burggrafenamnt			
PLAUNUNG-ABSCHNITT	KURZBESCHREIBUNG DER DER PLANUNG UNTERLIEGENDEN BEREICHE/TÄTIGKEITEN	VERWALTUNGE N MIT MEHR	VERWALTUNGEN MIT WENIGER ALS 50 BESCHÄFTIGTEN
3.3 DREIJÄHRIGER PLAN DES PERSONALBEDARFES	<p>Eine Planung des Personalbedarfs soll folgende Elemente aufzeigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vertretung der Zusammensetzung des Personals zum 31. Dezember des Vorjahres;</li> <li>• Strategische Planung der Humanressourcen aufgrund folgender Faktoren: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einstellungskapazität aufgrund der aktuellen Ausgabenbeschränkung;</li> <li>- Geschätzte Entwicklung der Personalabgänge aufgrund von Pensionierung;</li> <li>- Eine Schätzung der Bedarfsentwicklung abhängig von Entscheidungen</li> <li>- betreffend die Digitalisierung von Prozessen, Auslagerung, Internalisierung, Ausbau oder Stilllegung von Diensten, Tätigkeiten, Funktionen oder andere interne oder externe Faktoren, die eine Diskontinuität des Personalprofils in Bezug auf Kompetenz- oder Mengenprofile erfordern.</li> </ul> </li> <li>• Computerkurse, Grund- und Aufbaukurs des Dokumentenverwaltungsprogramm d3</li> </ul>		

	<p><b>Schulung</b> Die Bezirksgemeinschaft Burggrafentamt misst der Ausbildung ihrer Mitarbeiter eine grundlegende strategische Bedeutung bei. Am 23. Oktober 2023 führte die Bezirksgemeinschaft eine Schulung zum Thema Korruptionsprävention und transparente Verwaltung durch.</p> <p>Im Dreijahreszeitraum 2025-2027 sind die Durchführung von Kursen in folgenden Bereichen vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Datenschutz;</li><li>• Korruptionsprävention und transparente Verwaltung;</li><li>• Sicherheit am Arbeitsplatz;</li><li>• Bereich Ausschreibungen;</li><li>• Bereich Sozialdienste;</li></ul> <p>Computerkurse, Grund- und Aufbaukurs des Dokumentenverwaltungsprogramm d3</p>		
--	--	--	--

Bezirksgemeinschaft Burggrafenamnt			
PLAUNUNG-ABSCHNITT	KURZBESCHREIBUNG DER DER PLANUNG UNTERLIEGENDEN BEREICHE/TÄTIGKEITEN	VERWALTUNGEN MIT MEHR ALS 50 BESCHÄFTIGTE	VERWALTUNGEN MIT WENIGER ALS 50 BESCHÄFTIGTEN
4.ÜBERPRÜFUNGEN	<p>Der Integrierte Tätigkeits- und Organisationplan (PIAO) wird wie folgt überwacht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Nach den in Artikel 6 und 10, Absatz 1 Buchstabe b) des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 150 vom 27. Oktober 2009 festgelegten Modalitäten betreffend die Unterabschnitte „Wertebeitrag und Nutzen für die Gesellschaft“ und „Performance“;</li> <li>- Gemäß den von der ANAC festgelegten Modalitäten betreffend den Unterabschnitt „Korruptionsrisiken und Transparenz“;</li> <li>- Im Dreijahresrhythmus von den unabhängigen Bewertungsstellen (OIV) gemäß Artikel 14 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 150 vom 27. Oktober 2009 oder vom Bewertungsgremium gemäß Artikel 147 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 267 vom 18. August 2000 betreffend den Planungsabschnitt „Organisation und Humanressourcen“.-</li> </ul> <p>Auch durch jährliche Audits durch den Datenschutzbeauftragten (DPO) wird ständig überwacht.</p>	JA	NEIN

	<p>Für das laufende Jahr und die darauffolgenden, wird die Überwachung des PIAO nach den in der folgenden Übersichtstabelle angegebenen Kriterien durchgeführt.</p> <p>Es wird festgehalten, dass der Schutz der personenbezogenen Daten sowohl durch interne Maßnahmen innerhalb der Verwaltung als auch durch jährliche Audits durch den Datenschutzbeauftragten (DPO) ständig überwacht wird.</p>		
--	--	--	--

Tabella riepilogativa per il monitoraggio integrato del PIAO:

SEZIONE/SOTTOSEZIONE PIAO	MODALITA' MONITORAGGIO	NORMATIVA DI RIFERIMENTO	SCADENZA
<b>2. SEZIONE 2: VALORE PUBBLICO, PERFORMANCE E ANTICORRUZIONE</b>			
<b>2.1 Valore pubblico</b>	Monitoraggio sullo stato di attuazione degli obiettivi strategici e operativi del Documento Unico di	Art. 147-ter del D. Lgs. n. 267/2000 e del regolamento sui "Controlli interni"	Annuale
	Monitoraggio degli obiettivi di accessibilità digitale	Art. 9, co. 7, DL n. 179/2012, convertito in Legge n. 221/2012 Circolare AgID	31 marzo
<b>2.2 Performance</b>	Monitoraggio periodico, secondo la cadenza stabilita dal "Sistema di misurazione e	Artt. 6 e 10, D.lgs. n. 150/20021	Periodico
	Relazione da parte del Comitato Unico di Garanzia, di analisi e verifica delle informazioni relative allo stato di attuazione delle disposizioni in	Direttiva Presidenza del Consiglio dei Ministri n. 1/2019	30 marzo
	Relazione annuale sulla performance	Art. 10, co. 1, lett. b) del D.lgs. n. 150/2000	30 giugno
	Monitoraggio periodico secondo le indicazioni contenute nel	Piano nazionale Anticorruzione	Periodico

<b>2.3 Rischi corruttivi e trasparenza</b>	Relazione annuale del RPCT, sulla base del modello adottato dall'ANAC con comunicato del Presidente	Art. 1, co. 14, L. n. 190/2012	15 dicembre o altra data stabilita con comunicato
	Attestazione da parte degli organismi di valutazione sull'assolvimento degli	Art. 14, co. 4, lett. g) del D.lgs. n. 150/2009	Di norma primo semestre dell'anno
<b>3. SEZIONE 3: ORGANIZZAZIONE E CAPITALE UMANO</b>			
<b>3.1 Struttura organizzativa</b>	Monitoraggio da parte degli Organismi di valutazione comunque denominati, della coerenza dei contenuti della sezione con gli obiettivi di performance	Art. 5, co. 2, Decreto Ministro per la Pubblica Amministrazione	A partire dal 2024
<b>3.2 Organizzazione del lavoro agile</b>	Monitoraggio da parte degli Organismi di valutazione comunque denominati, della coerenza dei contenuti della sezione con gli obiettivi di performance	Art. 5, co. 2, Decreto Ministro per la Pubblica	A partire dal 2024
	Monitoraggio all'interno della Relazione annuale	Art. 14, co. 1, L. n. 124/2015	30 giugno
<b>3.3 Piano Triennale del Fabbisogno di Personale</b>	Monitoraggio da parte degli Organismi di valutazione comunque denominati, della coerenza dei contenuti della sezione con gli obiettivi di performance	Art. 5, co. 2, Decreto Ministro per la Pubblica Amministrazione	A partire dal 2024

Anlagen:

- Ausschussbeschluss Nr. 367/2024: Genehmigung des Vollzugsplanes 2025-2027
- Leitlinien "Whistleblower"
- Risikokatalog "Antikorruptionsplan" 2025 – 2027 (dt. u. it.)
- Verhaltenskodex genehmigt mit Ausschussbeschluss Nr. 361/2022
- Stellenplan der Bezirksgemeinschaft Burggrafenamt Anlagen Ratsbeschluss Nr. 24/2024 (dt. u. it.)
- Dezentrales Abkommen zur Einführung der Telearbeit in der Bezirksgemeinschaft Burggrafenamt Anlage Beschluss Nr. 109/2021 Anlage Beschluss Ausschuss Nr. 190 von 02.09.2021
- Personalbedarf
- Strategischer Teil des einheitlichen Strategiedokuments 2025-2027 Anlage Ratsbeschluss Nr. 26/2024 (dt. u. ital.)